

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

### Allgemeines

Zur Benutzung des SLZ sind alle Schulangehörigen zugelassen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Medienausleihe erfolgt mit dem Schüler-bzw. Nutzerausweis.

Wer gegen die Regelungen der Benutzerordnung (§§ 1 bis 8) verstößt, kann von der Benutzung des SLZs zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden oder für die Entleihe von Medien gesperrt werden. Dem SLZ- Personal steht insofern das Hausrecht zu.

### § 1 Anmeldung und Nutzerausweis

Die Benutzer des SLZ der IGS Embsen legitimieren sich bei der erstmaligen Ausleihe von Medien durch die Vorlage ihres Nutzerausweises, der durch die Schule ausgestellt wird (dieser wird als Schüler- bzw. Lehrer-/Mitarbeiterausweis zu Beginn des Schuljahres ausgegeben). Sie werden sodann als Benutzer in der Datenbank des SLZs erfasst. Eine Änderung von Anschrift oder Namen muss dem SLZ und dem Sekretariat sofort gemeldet werden.

Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der an der IGS geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Die Benutzer erklären sich einverstanden, dass Ihre Ausleihen zu internen Zwecken gespeichert werden.

Der Nutzerausweis wird für die Ausleihe benötigt und ist nicht übertragbar.

Der Verlust des Nutzerausweises ist dem SLZ unverzüglich zu melden.

### § 2 Verhalten im SLZ

Das SLZ dient vor allem dem Lernen. Alle Anwesenden haben sich deshalb so zu verhalten, dass jeder in Ruhe arbeiten kann und niemand gestört wird. Im SLZ darf nicht gegessen oder getrunken werden. Medien und Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzung mobiler Endgeräte ist nur in Ausnahmefällen mit abgeschaltetem Ton zu Recherche-oder Hausaufgabenzwecken erlaubt. Die Verhaltensregeln werden im SLZ durch Aushang bekannt gemacht. Im Übrigen gilt die Schulordnung. Den Anordnungen des SLZ-Personals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des SLZ-Personals verstoßen, können vom SLZ auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt im SLZ ausgeschlossen werden.

### § 3 Ausleihe von Medien

Bei jeder Ausleihe von Medien ist der Nutzerausweis vorzulegen. Es gelten folgende Ausleihfristen:

|                |          |
|----------------|----------|
| Bücher:        | 4 Wochen |
| Schulbücher:   | 1 Woche  |
| DVDs/CDs:      | 1 Woche  |
| Zeitschriften: | 1 Woche  |

Die Bücher der Handapparate können nur in Ausnahmefällen und nur über das Wochenende (Freitag bis Montag) ausgeliehen werden.

Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, das SLZ stimmt einer Kurzausleihe (ein bis zwei Tage) zu. Die Leihfrist der Medien kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen des SLZ-Personals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereitliegt.

Das SLZ ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen. Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Es ist verboten, ausgeliehene DVDs und CD-ROMs zu kopieren. DVDs dürfen nur an die Benutzer ausgeliehen werden, für die die jeweilige Altersfreigabe gültig ist (FSK-Vermerk auf den Filmen). Eine öffentliche Vorführung der DVDs des SLZ ist untersagt. Dies beinhaltet auch das Abspielen der Filme vor einer Klasse.

#### § 4 Rückgabe und Haftung

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Die Medien sind nach Ablauf der Leihfrist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzubringen. Bei Beschädigung, Verlust der Medien oder eines Teils davon (z. B. CD-Hüllen) oder bei Nichtrückgabe nach der zweiten Mahnung hat der Nutzer – unabhängig von einem Verschulden – die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale zu leisten. In geeigneten Fällen können die Medien nach Absprache mit dem SLZ durch gleichwertige ersetzt werden, ebenfalls zuzüglich einer Einarbeitungspauschale. Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind dem SLZ sofort zu melden. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Das SLZ haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien oder Programme entstehen. Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

#### § 5 EDV- und Internetnutzung

Das SLZ stellt kostenlos Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Nutzung des Internets ist ausschließlich unterrichtlichen Zwecken vorbehalten. Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann vom SLZ eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Das Aufrufen von Internetseiten mit Inhalten, die gegen das Jugendschutzgesetz oder das Strafrecht verstoßen, ist untersagt und führt zum Ausschluss von der Bibliotheksnutzung.

Haftungsausschluss des SLZ gegenüber Internetdienstleistern: Das SLZ haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch die Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

Haftungsausschluss des SLZ gegenüber dem Benutzer: Das SLZ haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der SLZ-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Gewährleistungsausschluss des SLZ gegenüber dem Benutzer: Das SLZ schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihm bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihm an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Beachtung strafrechtlicher Vorschriften: Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme des SLZ oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien des SLZ entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Technische Nutzungseinschränkungen: Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben sowie Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren. Das SLZ kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken.

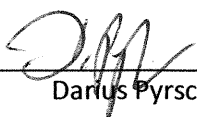
Das SLZ haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz von Daten, wenn Dienste genutzt werden, bei denen persönliche Daten abgefragt werden. Sie ist auch nicht verantwortlich für die Inhalte, die über das Internet abgerufen werden. Das Herunterladen oder anderweitige Nutzen von Daten (Streaming etc.) unter Verletzung des Urheberrechtes ist untersagt.

#### § 6 Mahnungen

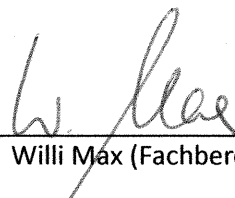
Werden die Medien nicht pünktlich zurückgegeben, so tritt ein abgestuftes Mahnverfahren in Kraft. Die erste Mahnung erfolgt kostenlos über das IServ-Postfach. Die anfallenden Gebühren sind in § 7 dieser Ordnung festgelegt. Werden trotz dreimaliger Mahnungen die Medien nicht zurückgegeben bzw. kein Schadenersatz geleistet, behält sich das SLZ vor, den Benutzer vom Ausleihverfahren des SLZs auszuschließen und den Wiederbeschaffungswert der Medien zzgl. anfallender Verwaltungs- und Neueinleitungsgebühren dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

#### § 7 Gebühren

Das SLZ behält sich vor, Versäumnisgebühren in Höhe von € 1,00 je Medium und Mahnstufe für verspätet zurückgegebene Medien zu erheben.



Darius Pyrsch (Schulleiter)



Willi Max (Fachbereich Ganztags)

### Vereinbarung zur Nutzung des Selbstlernzentrums (SLZ)

Diese Vereinbarung ist unterschrieben der Klassenlehrkraft vorzulegen und erlangt dadurch Gültigkeit. Sie verbleibt im Logbuch.

Name der Schülerin/ des Schülers:

Klasse:

Ich habe von der Benutzerordnung des SLZs Kenntnis genommen und akzeptiere die Bedingungen durch meine Unterschrift.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

---

(Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin)

---

(Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten)